

Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Amt für Jugend und Soziales
Wiener Str. 1
14772 Brandenburg an der Havel

Anlage zum Antrag auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX)

- **Entbindung von der Schweigepflicht nach § 203 StGB**

1. Antragsteller*in	
Name, Vorname	Geburtsdatum
Anschrift	
2. Sorgeberechtigte (Bitte Nachweise beifügen.)	
☐ Personensorgeberechtigte ☐ Vormund/Ergänzungspfleger	
Name, Vorname	Geburtsdatum
Anschrift	
☐ Personensorgeberechtigte ☐ Vormund/Ergänzungspfleger	
Name, Vorname	Geburtsdatum
Anschrift	
☐ Personensorgeberechtigte ☐ Vormund/Ergänzungspfleger	
Name, Vorname	Geburtsdatum
Anschrift	
3. Entbindung von der Schweigepflicht	
Hiermit entbinde ich folgende Institutionen gegenüber dem Amt Jugend und Soziales Sachgebiet Eingliederungshilfe und Hilfe in besonderen Lebenslagen von der Schweigepflicht:	
Institution	Wer? (Bezeichnung der Institution)
☐ voraussichtlicher Träger der Maßnahme	
☐ bisheriger Träger der Maßnahme	
☐ behandelnde Fachkräfte der Klinik	
☐ behandelnder Arzt	
☐ behandelnder Psychologe / Psychotherapeut	
☐ Sozialpädiatrisches Zentrum	
☐ Kranken- & Pflegeversicherung	
☐ Rentenversicherung	
☐ Bundesagentur für Arbeit	
☐ Staatl. Schulamt / Sonderpädagog. Beratungsstelle	
☐ Schule	
☐ Kindertagesstätte / Hort	

Institution	Wer? (Bezeichnung der Institution)
☐ Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH)	
☐ Pflegedienst	
☐ Logopäden	
☐ Physiotherapeuten	
☐ Ergotherapeuten	
☐ Amt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg	
☐ Stadt Brandenburg an der Havel - Sachgebiet Frühförder- und Beratungszentrum	
☐ Stadt Brandenburg an der Havel - Sachgebiet Allgemeiner sozialer Dienst	
☐ Stadt Brandenburg an der Havel - Gesundheitsamt	
☐ Stadt Brandenburg an der Havel - Sachgebiet Schulverwaltung	
☐	
☐	
☐ Das Einverständnis gilt auch umgekehrt für die Sachgebiet Eingliederungshilfe und Hilfe in besonderen Lebenslagen gegenüber oben bezeichneten.	
4. Erklärung	
Die aufgeführten Personen aus den benannten Einrichtungen können sich im Interesse der Förderung des Antragstellenden wechselseitig austauschen und notwendige Daten gegenseitig zur Verfügung stellen. Die aufgeführten Personen tauschen nur insofern Daten aus, wie es im Interesse der Förderung des Antragstellenden erforderlich ist. Diese Einwilligung gilt für den Antrag auf Gewährung von Eingliederungshilfe nach § 99 SGB IX oder nach § 35a SGB VIII und für die daraus resultierenden Leistungen. Die Einwilligung in die Übermittlung von personenbezogenen Daten erfolgt freiwillig. Sie kann von mir jederzeit hinsichtlich des Datenumfanges als auch der beteiligten Einrichtungen beschränkt oder widerrufen werden. Brandenburg an der Havel, den _____ Datum _____ Unterschrift des Sorgeberechtigten Brandenburg an der Havel, den _____ Datum _____ Unterschrift des Sorgeberechtigten - 2. Person	

Hinweise zum Datenschutz

Ihre Angaben werden auf der Grundlage der §§ 67 a bis c SGB X zur Bearbeitung Ihres Antrages auf Eingliederungshilfe erhoben, gespeichert und genutzt.

Nach § 67 a SGB X – Datenerhebung – ist das Erheben von Sozialdaten durch den Sozialhilfeträger zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung einer Aufgabe des Sozialhilfeträgers erforderlich ist.

Nach § 67 b SGB X – Zulässigkeit der Datenverarbeitung und -nutzung – ist die Verarbeitung von Sozialdaten und deren Nutzung nur zulässig, soweit die nachfolgenden Vorschriften oder eine andere Rechtsvorschrift in diesem Gesetzbuch es erlauben oder anordnen oder soweit der Betroffene eingewilligt hat.

Nach § 67 c SGB X – Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung – ist das Speichern, Verändern oder Nutzen von Sozialdaten durch den Sozialhilfeträger zulässig, wenn es zur Erfüllung der in der Zuständigkeit

des Sozialhilfeträgers liegenden gesetzlichen Aufgaben nach diesem Gesetzbuch erforderlich ist und es für die Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind.

Hinweise zum Umfang der Mitwirkungspflichten

§ 60 SGB I – Angabe von Tatsachen (gilt auch für die Eingliederungshilfe)

(1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung von erforderlichen Auskünften durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

§ 62 SGB I – Untersuchungen

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll sich auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers ärztlichen und psychologischen Untersuchungsmaßnahmen unterziehen, soweit diese für die Entscheidung über die Leistung erforderlich sind.

Entsprechend der Frühförderungsverordnung § 8 wird als Grundlage ein interdisziplinärer Förder- und Behandlungsplan erstellt, der im Ergebnis die ärztliche und heilpädagogische Diagnostik zusammenfasst und Förderempfehlungen enthält.

§ 65 SGB I – Grenzen der Mitwirkung

(1) Die Mitwirkungspflichten nach §§ 60 bis 64 bestehen nicht, soweit

1. ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Sozialleistung oder ihrer Erstattung steht oder
2. ihre Erfüllung dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann oder
3. der Leistungsträger sich durch einen geringeren Aufwand als der Antragsteller oder Leistungsberechtigte die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann.

(2) Behandlungen und Untersuchungen,

1. bei denen im Einzelfall ein Schaden für Leben oder Gesundheit nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann,
2. die mit erheblichen Schmerzen verbunden sind oder
3. die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten, können abgelehnt werden.

§ 65a SGB I – Aufwendungsersatz

(1) Wer einem Verlangen des zuständigen Leistungsträgers nach den §§ 61 oder 62 nachkommt, kann auf Antrag Ersatz seiner notwendigen Auslagen und seines Verdienstausfalles in angemessenem Umfang erhalten. Bei einem Verlangen des zuständigen Leistungsträgers nach § 61 sollen Aufwendungen nur in Härtefällen ersetzt werden.

§ 66 SGB I – Folgen fehlender Mitwirkung

(1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert.